

P R I N T V I E W

LEGAmidia (www.legamedia.net) – Network for Information Interchange

> **LEGA practice** > Articles > M&A & Corporate Finance

<MERGERS & ACQUISITIONS & CORPORATE FINANCE>

November 2001

Die Cross-Default-Klausel

Kredite kreuz und quer

||| Ulrich Eder

International operierende Banken führen zunehmend Cross-Default-Regelungen in Kreditverhältnisse mit deutschen Unternehmen ein. Eine derartige Vereinbarung verpflichtet den Kreditnehmer, nicht nur die vertraglichen Pflichten des neuen Vertrages einzuhalten, sondern sich auch bei zuvor mit Dritten abgeschlossenen Verträgen sowie zukünftigen Vereinbarungen vertragsgetreu zu verhalten.

Da die Vertragstreue in Westeuropa als traditionelles kaufmännisches Grundprinzip gilt, werden derartige Klauseln häufig als nur wenig belastend eingeschätzt. Der Kreditnehmer geht davon aus, dass er sich "sowieso" vertragstreue verhält, selbst wenn dies nicht ausdrücklich gefordert wird. Insoweit entfalte die Klausel keine kaufmännisch belastende Wirkung. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen, dass diese Auffassung trügerisch ist.



Eine Cross-Default-Klausel regelt, dass eine Vertragsstörung selbst dann eintritt, wenn die Pflichten aus dem eigenen Vertrag im übrigen nicht verletzt werden, die Vertragspartei aber im Verhältnis zu Außenstehenden vertragsbrüchig wird. Die (berechtigte) Zielsetzung einer derartigen Regelung liegt im Zeitgewinn bei der Durchsetzung eigener Rechte.

Musterbeispiele hierfür sind langfristige Finanzierungsvereinbarungen unter Großbanken oder im Verhältnis zu bestimmten Staaten in Osteuropa oder Lateinamerika. Hier kann der Kreditbank im Falle eines einseitigen Schuldenmoratoriums oder einer objektiv nachweisbaren Schieflage fairerweise nicht zugemutet werden, mit der Geltendmachung ihrer Rechte so lange zu warten, bis der nächsten Tilgungs- oder Zinszahlungstermin ergebnislos abgelaufen ist. Um insbesondere bei langfristigen Zahlungsintervallen eine Gleichbehandlung mit anderen Gläubigern sicher zu stellen, wird ein Vertragsverstoß gegenüber Drittgläubigern wie ein eigener Vertragsverstoß ausgestaltet.

<Cross-Default-Klauseln werden teilweise dazu missbraucht, auf die Ver-

Cross-Default-Klauseln werden teilweise dazu missbraucht, auf die Vereinbarung sachgerechter Corporate Financial Covenants zu verzichten. Die Bank will dann von den günstigen Regelungen partizipieren, die der Kreditnehmer mit anderen Kreditinstituten vereinbart hat. Dies ist insbesondere dann nicht interessengerecht, wenn die Konditionen für kurzfristige Kredite damit an die Regelungen für einen langfristigen Kredit

This page sponsored by

Rechtsanwalt und Steuerberater
www.ulricheder.com

BY KUNSTWERKSTÄTTE GMBH & CO. KG

Dr. Ulrich Eder ist Rechtsanwalt am OLG Düsseldorf, Steuerberater und Geschäftsführer der DUE FINANCE Wirtschaftsberatung GmbH in Düsseldorf. Zuvor leitende Tätigkeit bei KPMG Peat Marwick, WIBERA Wirtschaftsberatung AG und einer Düsseldorfer Wirtschaftskanzlei. Redner auf in- und ausländischen Konferenzen.

> [ARTICLES](#)✉ [E-MAIL](#)

Anzeige

**LEGA** version

Ein Financial Covenant ist die Verpflichtung des Kreditnehmers gegenüber der Bank, einen im Kreditvertrag festgelegten Grenzwert einer gleichfalls im Kreditvertrag

einbarung sachgerechter Corporate Financial Covenants zu verzichten.>

angekoppelt werden.

Bisher wurden derartige Klauseln unter Nichtbanken innerhalb Deutschlands regelmäßig nicht vereinbart und im kaufmännischen Verkehr als unfair beurteilt. Cross-Default-Klauseln finden sich daher vorrangig in angloamerikanischem Recht unterliegenden Verträgen. Dem entspricht es, dass eine klauselmäßige Vereinbarung von der Rechtsprechung

und Rechtslehre als unwirksam angesehen wird, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine Pauschalbeurteilung wird den unterschiedlichen Interessenlagen, aber auch den unterschiedlichen Klauselgestaltungen allerdings nicht gerecht.

definierten Finanzkennzahl einzuhalten. Häufig verwendete Finanzkennzahlen sind der *Cash-flow-Deckungsgrad*, definiert als operativer Cash-flow dividiert durch Gesamtkapitaldienst, und der *Zinsdeckungsgrad*, definiert als Betriebsergebnis dividiert durch Zinsauszahlungen. Ferner werden oftmals ein Minimum der Eigenmittel und maximale jährliche Investitionen festgelegt. (Quelle: MBOnet, www.mbonet.de)

Akzeptanz der Klausel in Abhängigkeit vom Kreditnehmer

Eine uneingeschränkt positive Einschätzung einer derartigen Klausel ist nur dann angebracht, wenn der Kreditnehmer als Einzweckgesellschaft, z.B. im Rahmen einer Projektfinanzierung, einen vertraglich abschließend geregelten Umfang von Einzelverträgen abschließt, die sämtlich Bestandteil der Gesamtfinanzierungsgestaltung sind. Uneingeschränkt inakzeptabel erscheint das Ansinnen einer Cross-Default-Regelung dagegen im kommunalen Bereich, also bei Gemeinden, Städten und sonstigen Gebietskörperschaften. Dies beruht darauf, dass die Kommune

1. neben den zivilrechtlichen Regelungen zusätzlich öffentlich-rechtliche Regelungsbereiche und Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, die einer formellen Vertragserfüllung im Einzelfall Grenzen setzen kann;
2. haushaltsrechtlichen Begrenzungen unterworfen ist, die z.B. im Fall der Haushaltssperre direkte Auswirkungen auf die Vertragstreue haben kann;
3. sich einem unübersehbaren Umfang der bestehenden und zukünftigen Vertragsregelungen ausgesetzt sieht, bei der das Vertragscontrolling und -monitoring aus der Natur der Sache heraus nicht in jedem Einzelfall zuverlässig durchgeführt werden kann;
4. unter dem Gesichtspunkt der kameralistischen Buchführung die im Bereich der Doppik (doppelte Buchführung) gegebenen Kontroll- und Nachweismöglichkeiten fehlen;
5. aufgrund ihrer besonderen Bonität und Insolvenzunfähigkeit keine Veranlassung hat, derartige Klauseln zu akzeptieren.

Als dritte herausgehobene Gruppe an Kreditnehmern sind Kreditinstitute anzusprechen. Hier entspricht es deren geschäftstypischer Hauptpflicht, eine jederzeitige und fälligkeitsgetreue Vertragserfüllung in besonders hohem Maße sicher zu stellen. Insoweit ist eine Cross-Default-Klausel keine untragbare Einschränkung und - vorbehaltlich der Erwägungen zur inhaltlichen Ausgestaltung - akzeptabel.

LEGA areas

Beiträge zu folgenden Rechtsgebieten - [Articles on these legal areas:](#)
[Arbeit – Employment Law](#)
[Ausland – Foreign Law](#)
[Mergers & Acquisitions & Corporate Finance](#)
[Gesellschaft – Corporate](#)
[Gew. Rechtsschutz – Intellectual Property & Copyright / Trademarks](#)
[Insolvenz – Bankruptcy](#)
[IT Law | E-Commerce](#)
[Immobilien- & Baurecht – Real Estate Law](#)
[Öff. Recht – Public Law](#)
[Mediation](#)
[Medien – Entertainment](#)
[Steuern – Taxes](#)
[Umwelt – Environment](#)
[Wettbewerb – Antitrust](#)
[Zivilrecht – Civil Law](#)
[Sonstiges – Other Areas](#)

Inhaltliche Ausgestaltung



Bei der Erörterung des "Ob" einer Cross-Default-Klausel wird von Bankenseite regelmäßig vorgebracht, dass eine risikominimierende Ausgestaltung möglich sein werde. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass der Kreditnehmer gut beraten ist, der die Tür zur Verhandlung des "Wie" der Klausel nicht öffnet und das Ansinnen pauschal als unanständig ablehnt. Insoweit kann bereits der Einstieg in Verhandlungen als schädlich zu qualifizieren sein.

Sign up or cancel
your subscription!

Soweit eine Cross-Default-Klausel unter diesem Gesichtspunkt nicht pauschal abgelehnt wird, bedarf es einer differenzierten Ausgestaltung. In der Praxis werden hierbei zwei typische Vertragskonstruktionen unterschieden. Zum einen kann ein Cross Default für den Fall vereinbart werden, dass der Schuldner zahlungsunfähig wird (Drittverzugsklausel, Payment Cross Default). Zum anderen kann auf die Einhaltung sonstiger Vertragsklauseln (Zusicherungen, laufende Vertragspflichten etc.) abgestellt werden (Drittverstoßklausel, Covenant Cross Default). Hierbei sollte der Kreditnehmer insbesondere die folgenden Vertragsziele anstreben:

1. Aufgrund der Sonderbeziehungen innerhalb verbundener Unternehmen müssen innerkonzernliche Vorgänge auf Schuldnerseite für den Cross Default von vornherein irrelevant sein.
2. Erforderlich ist die Beschränkung des Vertragsverstoßes auf wesentliche Fälle (Art des Geschäftsvorfalles, Volumen, Schadenshöhe etc.) bei denen der jeweilige Drittgläubiger von seinen Rechten tatsächlich Gebrauch gemacht hat und nicht auf die Geltendmachung des Event of Defaults verzichtet hat. Eine Aufhebung oder Veränderung des Drittvertrages muss sich auch positiv im Rahmen der Cross-Default-Klausel auswirken.
3. Die Möglichkeit des Kreditnehmers, sich gegen unberechtigte Forderungen zur Wehr zu setzen, darf selbstverständlich nicht beschränkt werden. Insoweit ist eine Nichtzahlung im Rahmen einer entsprechenden Prozessklausel als unschädlich anzusehen.
4. Ein Drittvertragsverstoß muss innerhalb einer kurzen Frist geltend gemacht werden, um seine Berechtigung zu behalten. Der Fristbeginn sollte parallel zur Regelung des Drittvertrages erfolgen, d.h. es sollte insbesondere nicht auf die subjektive Kenntnis des Klauselverwenders abgestellt werden.
5. Da das eigene Rechtsverhältnis durch den Vertragsverstoß in Drittverträgen nur mittelbar, d.h. durch den explizit vereinbarten Cross Default betroffen ist, kann die Rechtsfolge nicht pauschal einem primären Vertragsverstoß gleichgestellt werden. Insoweit wird es im Regelfall angemessen sein, ein bloßes Sonderkündigungsrecht einzuräumen, z.B. die bei sonstigen Vertragsverstößen vorgesehene Vertragsstrafe daher auszuschließen.

Risikomanagement




Unangenehmer als die Ausverhandlung einer Cross-Default-Klausel ist der Abschluss eines Vertragswerks, bei dem die Cross-Default-Klausel vom Schuldner nicht als solche identifiziert und die erheblichen Vertragsüberwachungspflichten nicht erkannt werden. In derartigen Fällen mag das gesamte Finanzierungsgerüst zum Einsturz kommen, wenn ein einziger Baustein durch eine Unachtsamkeit wegfällt. Insoweit sind die Pflichten zum Monitoring der von der Klausel betroffenen Verträge eine wesentliche Controllingaufgabe während der gesamten Laufzeit.

Dem Wunsch der Banken nach Cross Default Klauseln wird die deutschen Industrie mitfortschreitender Globalisierung und Angloamerikanisierung der Finanzierungsstrukturen voraussichtlich weiter nachgeben müssen. Die Kenntnis der oben angesprochenen Gesichtspunkte und die Bereitschaft zur detaillierten Ausverhandlung der einzelnen Klauselbestandteile werden daher an Bedeutung gewinnen.

(c) 2001 Dr. Ulrich Eder, Due Finance,
ueder@duefinance.de, www.duefinance.de

 **LEGAmedia**
TOP www.legamedia.net

 NEWSLETTER ABONNIEREN
E-Mail 

 SEITE DRUCKEN
 SEITE VERSENDEN
 NEUE SUCHE

Stichwort 

(c) 2003 LEGAmedia (www.legamedia.net) – Network for Information Interchange,
E-zine für Juristen und Unternehmer / E-zine for Lawyers and Entrepreneurs, info@legamedia.net
< URL: http://www.legamedia.net/legapractice/due-finance/2001/01-11/0111_eder_ulrich_cross-default-klausel.php >

Date: August 08, 2003 – [LEGAmedia lives!](#) – [Copyright & Disclaimer](#)